



Inhalt

- 34. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 07.12.2023 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Lärmaktionsplanung Stufe 4 für die Gemeinde Borchten
-Veröffentlichung der Ergebnisse der Lärmkartierung-**
- 35. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn vom 01.12.2023 über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchten.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Lärmaktionsplanung Stufe 4 für die Gemeinde Borchen - Veröffentlichung der Ergebnisse der Lärmkartierung -

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduzierung von Schallimmissionen verabschiedet. Die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist auf nationaler Ebene im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt.

Gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG sind Kommunen als zuständige Behörden nach § 47 e Abs. 1 BImSchG verpflichtet zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie Lärmaktionspläne aufzustellen. Somit ist auch die Gemeinde Borchen erstmals verpflichtet bis zum 18.07.2024 einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Ausgangslage für die Lärmaktionsplanung sind die Grundlagenermittlung und Auswertung der Lärmkarten. Die Lärmkarten beruhen auf Berechnungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). **Bei der Lärmkartierung werden nur die Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von mindestens 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr betrachtet, Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen werden nicht berücksichtigt.** Ebenfalls wird Lärm, der durch Flugverkehr, Gewerbe oder Windkraftanlagen entsteht, im Rahmen der Lärmkartierung nicht betrachtet. In der Gemeinde Borchen ergeben sich Verkehrsbelastungen durch die A 33, B 68 und L 755. Der Lärmaktionsplan zeigt Maßnahmen auf, mit denen die Lärmbelästigung in den betroffenen Bereichen innerhalb der Gemeinde Borchen gesenkt werden kann. Zunächst werden die Ergebnisse der Lärmkartierung veröffentlicht und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, Hinweise und Anregungen einzubringen. Im Anschluss an die Beteiligung der Öffentlichkeit werden die eingegangenen Anregungen, Hinweise und Maßnahmevorschläge ausgewertet und danach wird der Lärmaktionsplan mit entsprechenden Lärmreduktionsmaßnahmen aufgestellt.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes zu beteiligen und deren Mitwirkung zu ermöglichen.

Entsprechend werden die Ergebnisse der Lärmkartierung der Lärmaktionsplanung der Stufe 4 für die Gemeinde Borchen in der Zeit von

Freitag, den 15.12.2023, bis einschließlich Montag, den 15.01.2024

in der Gemeindeverwaltung Borchen, Unter der Burg 1, Zimmer 16 (Herr Lüke) ausgelegt.

Die Dienststunden sind

montags bis freitags von	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung können zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Borchchen unter <https://www.borchchen.de/de/gemeinde/bauen-wohnen.php> eingesehen werden.

Während der Veröffentlichung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, Hinweise und Anregungen zu den Ergebnissen der Lärmkartierung sowie Maßnahmvorschläge zur Lärmreduktion per E-Mail an marvin.lueke@borchen.de oder schriftlich an den Fachbereich IV „Bauen und Planen“ einzureichen. Nicht fristgerecht abgegebene Hinweise, Anregungen oder Maßnahmvorschläge können bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes nicht berücksichtigt werden.

Borchchen, den 07.12.2023



Uwe Gockel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 62 / Offenlegung KPB**

1. Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 01.01.2023 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOz-VermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung - Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024

während der nachstehenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit

gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-minden.nrw.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

2. Bekanntgabe der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters zum 27.10.2023 infolge neuer bundes- und landesrechtlicher Vorgaben zur Führung des Amtlichen Liegenschaftskatasters

Gemäß Nummer 4.4 des Geobasisdaten-Migrationserlasses vom 21. September 2022 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) wird die Neueinrichtung des Liegenschaftskataster nach der GeoInfoDok 7.1.2 bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)